

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 04.08.2026

Nummer: 11

Amtliche Bekanntmachung Nr. 68/2026

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2025 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 07.07.2025 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2025 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Grundsätzlich ist die Stadt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet einen Gesamtabschluss zum Abschlussstichtag 31.12.2025 aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	30.000 EUR	30.000 EUR	100,00 %
2	Stadtentwicklungsverwaltungs-gesellschaft mbH	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Stadt Herzogenrath nach § 56 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe liegt damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2025 wird von der Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 verzichtet. Ein Gesamtabschluss aus Vorjahren besteht nicht. Die Beteiligungsverhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen seit dem 31.12.2008 zeigten, dass zwischen der Stadtverwaltung und einem ihrer Betriebe kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorlag, das zur Konsolidierungspflicht führte.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Stadt als Anlage beigelegt worden.

Der Verzicht zum Gesamtabchluss 2025 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2026 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 305, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, 28.07.2026
In Vertretung

gez. Doris Havertz
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath